

Anlage 1**Entgelte bei sonst. Benutzung gemäß § 8 Abs. 10 FStrG**

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in DM jährlich l sonstige
1	Zufahrten und Zugänge innerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten, soweit dafür bauliche Anlagen auf Straßenflächen außerhalb des Verkehrsraumes vorhanden sind	
1.1	zu nicht gewerblich genutzten Grundstücken	unentgeltlich
1.2	zu gewerblich genutzten Grundstücken	2,- je in Anspruch genommenen m ² Straßenfläche, mindestens 85,-
2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt werden kann	
2.1	Leitungen der öffentl. Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	unentgeltlich
2.2	Sonst Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen, Leitungen der Bundespost	unentgeltlich
2.3	Andere Leitungen:	
2.3.1	Gewerbl. Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonst. Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftl. Vorteil des Leitungseigentümers	
2.3.1.1	bis zu 1 Jahr	20,- bis 85- monatlich, mind. 35,-
2.3.1.2	längerdauernd	170,- bis 1700,-
2.3.2	nichtgewerbl. Leitungen wie private Wasserleitungen	unentgeltlich
2.4	höhenfreie Schienenbahnen; Seilbahnen:	
2.4.1	die dem öffentl. Verkehr dienen	unentgeltlich
2.4.2	die nicht dem öffentl. Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlußbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes:	
2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	35,- bis 850,- einmalig
2.4.2.2	längerdauernd	85,- bis 850,-
2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dgl.	
2.5.1	bis zu 1 Jahr	35,- bis 170,- einmalig
2.5.2	längerdauernd	85,- bis 170,-
2.0	Über- oder Unterführungen privater Wege	
2.6.1	bis zu 1 Jahr •	35,- bis 850,- einmalig
2.6.2	längerdauernd	85,- bis 850-

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in DM jährlich 1 sonstige	911
3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt werden kann		
3.1	Leitungen der öffentl. Versorgung (Über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	unentgeltlich	
3.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen, Leitungen der Bundespost	unentgeltlich	
3.3	Andere Leitungen je angefangene 100 m:		
3.3.1	gewerbl. Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftl. Vorteil des Leitungseigentümers		
3.3.1.1	bis zu einem Jahr	20,- bis 85,- monatlich, mind. 35,-	
3.3.1.2	länger dauernd	85,- bis 850,-	
3.3.1.3	nichtgewerbl. Leitungen wie private Wasserleitungen	unentgeltlich	
3.4	Gleise:		
3.4.1	Schienenbahnen des öffentl. Verkehrs	unentgeltlich	
3.4.2	Schienenbahnen, die nicht dem öffentl. Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlußbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes je angefangene 100 m	85,- bis 850,-	
3.5	Obusleitungen einschl. Masten	unentgeltlich	
3.6	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. Masten	unentgeltlich	
4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Pfosten, Masten u.ä.), soweit der Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt werden kann		
4.1	Schilder einschl. Masten und Pfosten:		
4.1.1	Allgemein eingeführte Hinweisschilder z.B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kfz-Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Messen, Ausstellungen, sportl. u.ä. Veranstaltungen; Werbung für öffentl. Wahlen und Baustellschilder	unentgeltlich	
4.1.2	Hinweisschilder auf gewerbl. Betriebe z.B. auf Gaststätten, Fabriken, Auslieferungslager:	35- bis 350,- einmalig	
4.1.3	Werbeanlagen z.B. Werbeschilder, Litfaßsäulen, Fahnen einschl. Masten, Transparente:		
4.1.3.1	bis zu 1 Jahr	35- bis 850,- einmalig	
4.1.3.2	länger dauernd	85,- bis 850,-	
4.2	Wartehallen, einschl. Fahrkartenvorlauf, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke	unentgeltlich	
4.3	Kioske, Imbißstände, sonstige Verkaufsstände je m^2 in Anspruch genommener Straßenfläche:		
4.3.1	bis zu 1 Jahr	35- bis 350,- einmalig	
4.3.2	länger dauernd	85,- bis 350,-	
4.4	Automaten	35,- bis 850,-	
4.5	Milchbänke	unentgeltlich	
4.6	Verladestellen, Anlagen zur Holzbringung, Waagen, Abstellflächen	85,- bis 350,-	
4.7	Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m^2 in Anspruch genommener Straßenfläche	3,- bis 20,- wöchentl., mind. 35,-	
5	Sonstige Benutzungen der Straßenfläche, soweit der Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt werden kann		
5.1	Einleitung von Wasser in die Straßenentwässerung, je nach Wassermenge und Verschmutzungsgrad*)	35- bis 850,-	
5.2	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht gemeingebräuchlich) einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Kabel), Lagerung von Material	20,- bis 350,- je Woche	

*) Für die Einleitung von Abwasser oder Niederschlagswasser in eine Oberflächenentwässerung wird kein Entgelt erhoben, wenn sich der Benutzer an den Unterhaltskosten beteiligt

911

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in DM jährlich	Entgelt in DM sonstige
5.3	Gewerbl. Veranstaltungen z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Verkaufs- und Bewirtschaftungsplätze, Lagerplätze, Filmaufnahmen, je m^2 in Anspruch genommener Straßenfläche:		
5.3.1	bis zu 1 Jahr		2,- bis 20- wöchentl., mind. 35-
5.32	längerdauernd	2,- bis 85- mind. 85-	
5.4	Obst und Grasnutzungen, Überbau u.ä.		ortsüb. Pachtzins bzw. Rente
5.5	Sonstige Benutzungen, die in den vorstehenden Tarif-Nr. nicht erfaßt sind:		
5.5.1	bis zu 1 Jahr		20- bis 850,- einmalig
5.52	längerdauernd	85,- bis 1700-	

") Für die Einleitung von Abwasser oder Niederschlagswasser in eine Oberflächenentwässerung wird kein Entgelt erhoben, wenn sich der Benutzer an den Unterhaltskosten beteiligt

Anlage 2

Sondernutzungserlaubnis

Allgemeines Muster

..... den
(Dienststelle)

AZ:

Sondernutzungserlaubnis

Herr/Frau/Firma in wird hiermit auf Grund des § 8 des **Bundesfernstraßengesetzes** in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (**BGBI. I S. 2413**) nach **Maßgabe** der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen **Bestimmungen¹⁾** die Erlaubnis erteilt,

1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich - gilt bis Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen **Teilen unanfechtbar** geworden ist.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
3. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen Monaten kein Gebrauch gemacht wird.
4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und **der Ausübung** der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Hierfür ist bis eine Sicherheit in Höhe von DM zu leisten.²⁾

5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des **Bestehens**, der Unterhaltung, **der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung** oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend **gemacht werden**, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, daß diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Abs. 1 stehen auch dem **Verkehrssicherungspflichtigen** und seinen Bediensteten zu.

6. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder **dergl.** nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist in den **nachstehenden** allgemeinen Bestimmungen zu streichen.

²⁾ Falls entbehrl., ist dieser Satz zu streichen.

7. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzugeben.

8. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, daß die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
Der Erlaubnisnehmer hat alle zum **Schutz** der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzugeben.

10. Vor jeder **Änderung** der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

11. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

12. Der Erlaubnisnehmer wird **auf** folgende Vorschriften des **Bundesfernstraßengesetzes** hingewiesen:

§ 8 Abs. 2a

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße **bedürfen** der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Abs. 7a

Wird eine **Bundesfernstraße** ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur **Beendigung** der **Benutzung** oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 8 Abs. 8

Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei **Widerruf³⁾** oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der **Straße**.

13. Für diese Sondernutzung wird nach Maßgabe der Verordnung vom ⁴⁾ eine jährliche / monatliche / wöchentliche / tägliche / einmalige Gebühr von DM festgesetzt. Eine Neufestsetzung bei Änderung des Gebührenansatzes oder **-rahmens** bleibt vorbehalten.

³⁾ Gilt für Erlaubnis mit **Widerrufsvorbehalt**.

⁴⁾ Hier ist die gemäß § 8 Abs. 3 FStG erlassene **landesrechtliche** Gebührenordnung **einzusetzen**.

Für den laufenden Zeitraum ist ein Betrag von DM zu zahlen.

Der erstmalige - einmalige - Betrag ist sofort fällig. Die folgenden Beträge sind jeweils bis zum zu zahlen.

Die Gebühr wird durch Zahlung eines Betrages von DM abgelöst. Der Betrag ist am fällig.

14. Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von DM erhoben. An Auslagen sind DM zu erstatten.

15. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr. der bei der in zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

(Unterschrift der Behörde)

Unter Verzicht auf
Rechtsbehelf anerkannt:

....., den

(Unterschrift des Erlaubnisnehmers)

Anlage 3

Muster eines Nutzungsvertrages

Nutzungsvertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland
 - **Bundesstraßenverwaltung** - vertreten
 durch
 - Straßenbauverwaltung -
 und
 in Straße Nr.
 - Berechtigter -

Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Berechtigten, nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen **Bestimmungen**¹⁾ den Straßengrund bei km der Bundesstraße mit einer Fläche von zur zu benutzen.

1. Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von Monaten kündbar.

Das Recht auf Benutzung wird auf die Dauer von eingeräumt. Der Vertrag kann mit einer Frist von gekündigt werden, wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

2. Die Übertragung des Rechts auf Nutzung ist ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zulässig.

3. Der Berechtigte ersetzt der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden.

Hierfür ist bis eine Sicherheit in Höhe von DM zu leisten²⁾.

4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, daß diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem **Verkehrssicherungspflichtigen** und seinen Bediensteten zu.

5. Kommt der Berechtigte einer **Verpflichtung**, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Er-

forderliche auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag - auch bei befristeter Nutzung - fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

6. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.

7. Ist für die Ausführung der baulichen Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. oder eine privatechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Berechtigte einzuholen.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Berechtigte insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.

8. Der Beginn der Bauarbeiten ist der **Straßenbauverwaltung** rechtzeitig anzugeben.

9. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, daß die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Der Berechtigte hat alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

10. Anlagen sind so zu errichten und zu erhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Berechtigten zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

11. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzugeben.

12. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

13. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung oder **Zeitablauf** oder Aufgabe der Nutzung ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen, gilt Nr. 5 entsprechend.

14. Für diese Nutzung wird nach Maßgabe des Verzeichnisses über Entgelte (Anlage 1 der Nutzungsrichtlinien vom 1. 8. 1975) ein jährliches / monatliches / wöchentliches / tägliches / einmaliges Entgelt in Höhe von DM vereinbart. Bei Veränderung der Entgeltsätze oder -rahmen des Verzeichnisses behält sich die Straßenbauverwaltung vor, das Entgelt frühestens nach 3 Jahren seit Vertragsabschluß entsprechend zu ändern.

Für den laufenden Zeitabschnitt ist ein Betrag von DM zu zahlen.

Der erstmalige - einmalige - Betrag ist sofort fällig.

Die folgenden Beträge sind jeweils bis zum zu zahlen.

Das Entgelt wird durch Zahlung eines Betrages von DM abgelöst. Der Betrag ist am fällig.

15. Der **Berechtigte** ist verpflichtet, die Auslagen der Straßenbauverwaltung in Höhe von DM zu erstatten.

16. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr. der bei der in zu leisten.

17. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort (Straßenbauamt)	Datum • Datum (Berechtigter)
---------------------------	--

Anlage 4

Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

1. Für die Arbeiten auf **Straßengebiet** sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist in den **nachstehenden** allgemeinen **Bestimmungen** zu streichen.

²⁾ Falls **entbehrl**, ist dieser Satz zu streichen.

911

2. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muß gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muß vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und **Baubelehrte** sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung **vorzulegen**.
3. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann **verlangt** werden, daß bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muß während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.
5. Die **Straßenbepflanzung** ist **zu** schonen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
7. Es ist sicherzustellen, daß die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die **Straßenbauverwaltung** sofort zu benachrichtigen.
8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten; daß der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige **Vermessungs-** oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die **zur** Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der **zuständigen** Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Meßzeichen der **Straßenbauverwaltung** zu unterrichten ist das Straßenbauamt.
10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten **zu verfüllen**. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, daß möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Das „**Merkblatt** für das Verfüllen von Leitungsträgern“ und die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ sind zu beachten. **Erforderlichenfalls** ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
11. Die Straßenbauverwaltung kann während der **Bauausführung** abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren.
Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.
13. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel **sind** unverzüglich zu beseitigen.